



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gZ 706.015/11-II.2/1999

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

Nachtragsstellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird
und das Lebensmittelgesetz 1975 und das
Chemikaliengesetz 1996 geändert werden

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Nachtragsstellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

19. November 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard LITZKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gZ 706.015/11-II.2/1999

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brmjst

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden; do. GZ 17.4541/6-I/7/99.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, bezugnehmend auf seine Stellungnahme vom 10. November 1999, JMZ 706.015/10-II.2/1999, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 sowie das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, folgende Nachtragsstellungnahme zu übermitteln:

Zu den §§ 17 Abs. 7 und 26 Abs. 7 des Entwurfs:

Mit den vorgesehenen Regelungen sollen nicht-gewerbliche Letztverbraucher berechtigt werden, Biozid-Produkte, die nicht mehr verwendet werden dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen dem "Abgeber" zurückzugeben. Die Erläuterungen (S. 49) begründen diese Regelungen mit dem Ziel des Umweltschutzes, dadurch soll die Möglichkeit einer sachgerechten Behandlung der zurückgegebenen Produkte geschaffen werden. Darüber hinaus wird auf die entsprechende Bestimmung des § 47 (Abs. 2) Chemikaliengesetz 1996 verwiesen.

Dazu ist aus der Sicht des BMJ zunächst festzuhalten, dass § 47 Abs. 2 ChemG 1996 von den vorgeschlagenen Regelungen insoweit abweicht, als dort ausdrücklich klargestellt wird, dass der Anspruch auf Zurückgabe "*ohne Anspruch auf Entgelt*" besteht. Eine solche Einschränkung fehlt in den vorgeschlagenen Bestimmungen. Es ist unklar, ob der Verweis auf § 47 ChemG 1996 auch diese Voraussetzung umfasst.

Unabhängig davon hält das BMJ fest, dass die vorgesehene Regelung von den allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen abweicht: Ein Produkt, das nicht verwendet werden darf, hat nicht die Eigenschaften, die gewöhnlich vorausgesetzt werden (s. § 922 ABGB). Wenn das Verwendungsverbot bereits im Zeitpunkt der Übergabe besteht, wird dieser wohl wesentliche und unbehebbarer Mangel den Erwerber zur Wandlung berechtigen, wobei die Gewährleistungsansprüche bei beweglichen Sachen gemäß § 933 Abs. 1 ABGB (derzeit) innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen sind. Darüber hinaus könnten in solchen Fällen auch Schadenersatzansprüche des Erwerbers in Betracht gezogen werden, zumal es Aufgabe des Veräußerers sein kann, die verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Verwendung zu prüfen und den Erwerber darüber aufzuklären. Auf Verwendungsverbote, die erst nach der Übergabe der verkauften Sache in Kraft treten, wird sich der Erwerber im Allgemeinen aber nicht berufen können. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen wird das Risiko eines nachträglichen Verwendungsverbots also vom Erwerber zu tragen sein.

Das Verhältnis der vorgeschlagenen Bestimmungen zu den allgemeinen Gewährleistungsregeln wird in den Erläuterungen nicht näher dargelegt. Anscheinend sollen aber die §§ 17 Abs. 7 und 26 Abs. 7 des Entwurfs *leges specialis* zu den allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen sein. Eine solche Konstruktion ist nach Auffassung des BMJ aber abzulehnen: Sie übersieht nämlich, dass der Erwerber in dem Fall, dass das Verwendungsverbot bereits im Zeitpunkt der Übergabe besteht, Anspruch auf Wandlung und damit - anders als es § 47 Abs. 2 ChemG 1996 vorsieht - auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts hat. Darüber hinaus wird die Wandlung nicht voraussetzen, dass das Produkt in der Originalverpackung und ohne weitere Beigabe anderer Stoffe oder Zubereitungen sowie nach Nachweis der Identität

zurückgegeben wird. Letztlich stehen die Gewährleistungsansprüche auch Käufern zu, die "gewerbliche" Letztverbraucher sind.

In diesem Sinn empfiehlt sich zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung, dass die allgemeinen Regeln des Gewährleistungsrechts unberührt bleiben.

Zu den §§ 42 Abs. 8 und 43 des Entwurfs:

Nach § 42 Abs. 8 des Entwurfs sollen zur Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte berufen sein. Im Prinzip ist gegen diese Regelung, die sich auf entsprechende Vorbilder (etwa § 16 Abs. 6 Pflanzenschutzmittelgesetz) berufen kann, nichts einzuwenden. Klargestellt sollte allerdings werden, dass zur Entscheidung über die Höhe der Entschädigung das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig ist. Darüber hinaus fehlt eine Regelung, in welcher Verfahrensart über die Festsetzung der Entschädigung entschieden werden soll. In diesem Sinn empfiehlt sich, dass der Entwurf auf das Eisenbahnteilungsgesetz 1954 (und damit mittelbar auch auf das Außerstreitverfahren) verweist. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte daher zumindest durch folgenden Satz ergänzt werden: "*Für das gerichtliche Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954*".

Zur Klarstellung des Fristenlaufes wäre darüberhinaus noch folgende Ergänzung im § 42 Abs. 8 des Entwurfs zu empfehlen: "*Beide Teile können über die Höhe der Entschädigung binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien begehren. Mit Einlangen dieses Antrags bei Gericht tritt der Bescheid über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Im Übrigen sind für das gerichtliche Verfahren die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.*".

Gemäß § 219 Abs. 2 ZPO (und nach herrschender Ansicht sinngemäß auch im Verfahren Außerstreitsachen) haben außenstehende Dritte nur dann Einsicht in

Gerichtsakten, wenn sie ein rechtliches Interesse (und im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO auch berechtigtes Interesse) glaubhaft machen können, also der Akteninhalt für ihre Rechtsstellung von Bedeutung ist. Ein allgemeines Interesse oder reines Informationsinteresse reicht dafür nicht aus. Über Anträge auf Kenntnisnahme vom Inhalt von Gerichtsakten oder Aktenbestandteilen entscheidet die unabhängige Rechtsprechung. Dies gilt auch für Anträge, die im Wege der internationalen Amtshilfe oder Rechtshilfe erfolgen.

Es wäre daher klarzustellen, dass die Informationspflichten im Sinne von § 43 des Entwurfs jedenfalls nicht den Inhalt bzw. Aktenbestandteile von Gerichtsakten (über die Höhe der Entschädigung, zB der im Gerichtsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten) erfassen können.

zu § 51 Abs. 2 des Entwurfs

In der Stellungnahme vom 10. November 1999 wurde bereits dargelegt, dass die vorgeschlagene Regelung des § 51 Abs. 2, wonach derjenige strafbar sein soll, der *"diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden, sonstigen Anordnungen oder direkt anwendbaren Rechtsakten eines zuständigen Organes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt"*, auf Grund mangelnder Bestimmtheit verfassungsrechtlich äußerst bedenklich erscheint.

Zur Konkretisierung möchte das BMJ auf die Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum), welche im Ministerrat am 21.4.1998 beschlossen wurden, verweisen. Danach wären bei Strafbestimmungen, die die Wirksamkeit einer gemeinschaftsrechtlichen Verordnung gewährleisten sollen, im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheit einer Strafnorm mehrere Fälle zu unterscheiden (vgl. dazu die in Kopie angeschlossene Rz 50 der Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien).

Das BMJ schlägt daher vor, die Strafbestimmung des § 51 Abs. 2 des Entwurfes entsprechend dem § 62 Abs. 1 des Weinggesetzes 1999, BGBl. I 1999/141, zu formulieren. Die Strafbestimmungen des Weinggesetzes umschreiben bestimmte Tathandlungen, die gegen EG-Recht verstoßen und als besonders gravierend angesehen werden. Im Lichte der angesprochenen Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 ist dabei die Regelungstechnik des Weinggesetzes zu begrüßen, wonach auf Vorschriften des EG-Weinrechtes verwiesen und die Tatbestände kurz umschrieben werden.

19. November 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard LITZKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

